



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das zu Ende gehende Jahr 2021 hat uns alle vor neue Herausforderungen gestellt. Während wir Mitte des Jahres Grund zur Hoffnung hatten, die Corona-Pandemie sei Dank des ausreichend vorhandenen Impfstoffes bald überwunden, stellt sich angesichts der Inzidenzwerte und neuer Virusvarianten die Situation nun anders dar.

Wir möchten daher all jenen, die durch ihren gestiegenen Einsatz mit großem Engagement gegen die pandemiebedingten Widrigkeiten ankämpfen ein herzliches Dankeschön sagen. Das sind

- die Ärztinnen und Ärzte, die mit ihren Teams aufklären, impfen und behandeln;
- die Personen, die unseren Kindergartenkindern und unseren Schülerinnen und Schülern durch die ständigen Tests ein Mehr an Sicherheit geben;
- die Erzieherinnen und Erzieher, sowie die Lehrerinnen und Lehrer, die mit viel Kreativität und Durchhaltevermögen dafür sorgen, dass unsere Kinder und Jugendlichen die notgedrungenen Einschränkungen so gut wie möglich verkraften;
- die Verantwortlichen in den Vereinen und Institutionen, die mit allen Kräften versuchen, ihren Mitgliedern kostbare Momente zu bereiten,
- das Pflegepersonal, das den Älteren oder Pflegebedürftigen in unserer Bevölkerung trotz der komplexeren Verhaltensmaßregeln die bestmögliche Versorgung zukommen lässt.

Ihnen allen, sowie den vielen nicht Genannten, denen die letzten Monate pandemiebedingt weit mehr abverlangt wurde, als dies bisher üblich war, gilt unsere Anerkennung, unser Dank und unser Respekt.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen gesunden und glücklichen Start in ein gutes und erfolgreiches Neues Jahr, geben Sie bitte Acht auf sich und auf andere.

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister

Ottmar Sprich
Ortsvorsteher Liel

Bernhard Ströbele
Ortsvorsteher Niedereggen

Hartmut Sommerhalter
Ortsvorsteher Mauchen

Marcus Siegwolf
Ortsvorsteher Obereggen

Neujahrsausgabe des Amtsblatts

Die **erste Ausgabe** des Amtsblatts im Neuen Jahr erscheint am **Donnerstag, 13. Januar 2022.**
(Redaktionsschluss: Montag, 11. Januar 2020, 12:00 Uhr)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Schliengen
LANDKREIS LÖRRACH



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 25.06.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nr. 14 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entfällt.

14 ~~Geschäftsstelle des Gutachterausschusses~~ entfällt
14.1 ~~Auskunft aus der Kaufpreissammlung~~ 25,00 Euro entfällt
14.2 ~~Auskunft über Bodenrichtwerte~~ 25,00 Euro entfällt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 11.11.2021

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister

Gemeinde Schliengen
LANDKREIS LÖRRACH



Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung) vom 21.03.1991, in der Fassung vom 29.11.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schliengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schliengen, den 11.11.2021

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister



BLÄTTERN SIE ONLINE!
www.myeblaetle.de



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein

Die

Stadt Kandern

vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Simone Penner -

Gemeinde Bad Bellingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Carsten Vogelpohl -

Gemeinde Efringen-Kirchen

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Philipp Schmid -

Gemeinde Malsburg- Marzell

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Mario Thomas Singer -

Gemeinde Schliengen

vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Christian Renkert -

sowie der

Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

vertreten durch Herrn Verbandsvorsitzen-
den Andreas Schneucker -

im Folgenden

die übertragenden Körperschaften

und die

Stadt Weil am Rhein

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Wolfgang Dietz -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung von der Stadt Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal auf die Stadt Weil am Rhein auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).

Präambel

Die übertragenden Körperschaften und die Stadt Weil am Rhein wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.

Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 11.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch den geplanten Zusammenschluss sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit dem Zusammenschluss übergeben die übertragenden Körperschaften die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung an die Stadt Weil am Rhein.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1

Übertragung der Aufgabe

1. Die übertragenden Körperschaften übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der übertragenden Körperschaften zur Erfüllung auf die Stadt Weil am Rhein über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Weil am Rhein nimmt die Übertragung an. Die Stadt Weil am Rhein ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal bleiben „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
2. Die Stadt Kandern und die Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie der Gemeindeverwaltungsverband Vor-

deres Kandertal und die Stadt Weil am Rhein vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2

Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Weil am Rhein ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Weil am Rhein“ - nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse bei den übertragenden Körperschaften und Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Weil am Rhein.
2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Weil am Rhein in Abstimmung mit den übertragenden Körperschaften bzw. ggf. weiteren beteiligten Gemeinden wie folgt festgelegt:
Jeder an dieser Vereinbarung beteiligten Stadt bzw. Gemeinde stehen zwei Sitze im Gutachterausschuss zu. Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands erhalten jeweils zwei Sitze im Gutachterausschuss. Für jeden Sitz kann zusätzlich jeweils ein Verhinderungsvertreter benannt werden.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Verwaltungen der übertragenden Körperschaften bzw. ggf. mit den Verwaltungen der weiteren beteiligten Gemeinden vorgeschlagen.
4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegen den zuständigen Finanzbehörden (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung“

Er setzt sich aus den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionssprechern der Gemeinderäte der Städte Kandern und Weil am Rhein sowie der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell, Schliengen und der Versbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Weil am Rhein.

6. Die übertragenden Körperschaften können gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Weil am Rhein zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ). Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Weil am Rhein gefasst wird oder wenn der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).
7. Da mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Weil am Rhein übertragen wird, entfällt bei den Vertragsparteien die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Diese verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 01.01.2022 abzurufen (§ 4 Abs. 1 GuAVO). Ab dem 01.01.2022 setzt sich der (erste) gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des gemeinsamen Gutachterausschusses zusammen. Die Amtszeit dieses (ersten) gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 31.12.2025.

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Weil am Rhein eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Weil am Rhein“.

§ 4

Ausdehnung der Satzungsbefugnis

1. Die Stadt Weil am Rhein kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesam-

te Gebiet der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung). Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der übertragenden Körperschaften vom Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein beschlossen.

2. Die Gutachterausschussgebührensatzung und die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein in der derzeit geltenden Fassung finden im Gebiet der übertragenden Körperschaften Anwendung, soweit die Stadt Weil am Rhein keine neuen Satzungen erlässt.
3. Die Stadt Weil am Rhein kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
4. Die übertragenden Körperschaften verpflichten sich, ihre Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss sowie etwaige einschlägige Regelungen in den jeweiligen Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 5

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)
 sowie die entsprechenden Richtlinien.

2. Die Stadt Weil am Rhein erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Weil am Rhein stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Weil am Rhein der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,

- dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
- dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
- dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
- dass die in der Registratur der Stadt Weil am Rhein aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
- dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

4. Die Stadt Weil am Rhein gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare, Sachverständige,... . Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Weil am Rhein. Sie wird für das Gebiet der übertragenden Körperschaften jeweils mit diesen abgestimmt.
6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den übertragenden Körperschaften innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der übertragenden Körperschaften in elektronischer Form,
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form.

§ 6**Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

Die übertragenden Körperschaften stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung, soweit dieser vorhanden ist bzw. vorhanden sein wird. Hierzu gehören unter anderem die

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungsplan,
- Daten zu Ver- und Entsorgungslösungen (Wasser, Abwasser...),
- Glasfaserausbaunetze,
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete,...
- usw.

Sobald digitale Geodatenbestände bei den übertragenden Körperschaften aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Weil am Rhein.

2. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihre amtlichen Straßenschlüssel als elektronische Datei (Excel-Format).
3. Die übertragenden Körperschaften übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten ihrer Geschäftsstellen und Gutachterausschüsse.
4. Die übertragenden Körperschaften ermöglichen den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten zum Erschließungszustand von Straßen,
 - Baulastenverzeichnis,
 - Bauakten,
 - Flächennutzungsplan
 - Bebauungspläne
 - Altlasteninformationen
 - Daten zum Denkmalschutz
 - usw.
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),

- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten

Die übertragenden Körperschaften benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses jeweils einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den übertragenden Körperschaften erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die übertragenden Körperschaften zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der übertragenden Körperschaften zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Die Verpflichtung zur Einholung einer Vollmacht von Grundstückseigentümern, bei denen es sich nicht um eine der übertragenden Körperschaften handelt, bleibt unberührt.
6. Die übertragenden Körperschaften ermächtigen die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die übertragenden Körperschaften übersenden der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen ihre Mitteilungsblätter.
8. Die bei den übertragenden Körperschaften eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den übertragenden Körperschaften spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Weil am Rhein weitergeleitet.

§ 7**Übergang der Aufträge**

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8**Personal- und Sachmittelausstattung**

1. Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufga-

benerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO).

2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Weil am Rhein.

§ 9**Kostenbeteiligung**

1. Die übertragenden Körperschaften beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Weil am Rhein entsprechend den Kostenverteilungsschlüsseln nach § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Weil am Rhein wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
 - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
 - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich:
Hierzu gehören alle mit
 - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und
 - Gebühreneinnahmen nach der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
3. Für die Weiterberechnung des Abmangels (Erträge abzüglich Aufwände) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
 - a) Für den hoheitlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.
 - b) Für den privatwirtschaftlichen Bereich:
Das Verhältnis der Einwohner der jeweiligen Körperschaft zur Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Körperschaften.

Aus den Einwohnerzahlen werden unter entsprechender Anwendung von § 143 GemO die Kostenverteilungsschlüssel von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ermittelt und den übertragenden Körperschaften bis zum 30.06. des Folge-

jahres schriftlich mitgeteilt. Die mitgeteilten Kostenverteilungsschlüssel gelten für die Berechnung der Kostenbeteiligungen des Folgejahres.

Zur Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel gestattet die Stadt Weil am Rhein den Mitarbeitenden der übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in ihre Unterlagen.

Sollten die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften über die Kostenverteilungsschlüssel, ihre Berechnungsverfahren oder ihre Höhe uneinig werden, so erfolgt die Ermittlung der Kostenverteilungsschlüssel abschließend durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weil am Rhein.

4. Die Vertragspartner vereinbaren, dass jede der beteiligten Körperschaften während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, eine Überprüfung des Kostenverteilungsschlüssels und Änderung von § 9 Nr.3 beantragen kann. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle wird unverzüglich einen Termin mit allen Vertragspartnern zur Erörterung des Änderungsantrags anberaumen. Eine Änderung von § 9 Nr.3 kann nur gesamthaft durch alle Vertragspartner erfolgen.
5. Da für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch keine gemeinsamen Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, vereinbaren die Stadt Weil am Rhein und die übertragenden Körperschaften für das Jahr des Vertragsschlusses und das erste volle Vertragsjahr eine § 9 Nr.3 entsprechende Vorgehensweise.
6. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die jeweiligen Gebührenregelungen aus den Satzungen der Stadt Weil am Rhein und der übertragenden Körperschaften entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten. Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den übertragenden Körperschaften beantragt wurden, vereinbaren die Vertragsparteien im Innenverhältnis, dass den übertragenden Körperschaften die eingemommenen (Netto-)Gebühren auf Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung vom Antragsteller zustehen, während die Stadt Weil am Rhein einen Anspruch gegenüber den übertragenden Körperschaften zur Vergütung ihres Aufwands gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss hat.
7. Die Kostenbeteiligungen der übertragenden Körperschaften können von der Stadt Weil am Rhein als Abschlagszahlung zum Stichtag 30.06. und als

Jahresabrechnung zum Stichtag 31.12. angefordert werden.

Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Stadt Weil am Rhein innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die übertragenden Körperschaften zur Zahlung fällig.

8. Zusätzlich zur Kostenbeteiligung der übertragenden Körperschaften wird Umsatzsteuer geltend gemacht, soweit es sich bei den Kostenbeteiligungen um umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt.
9. Soweit der Stadt Weil am Rhein für einen der Vertragspartner ein besonderer Aufwand entsteht, z.B. auf dessen Wunsch Datenübermittlung in einem besonderen elektronischen Format, wird dieser dem jeweiligen Vertragspartner direkt in Rechnung gestellt.

§ 10

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten,
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Weil am Rhein ist verpflichtet, den übertragenden Körperschaften jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die übertragenden Körperschaften entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Weil am Rhein benennt den übertragenden Körperschaften einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11

Haftung

1. Die Stadt Weil am Rhein verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Weil am Rhein haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht,

diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).

3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Weil am Rhein Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weil am Rhein. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 14

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - zwei für die Stadt Kandern
 - zwei für die Gemeinde Bad Bellingen
 - zwei für die Gemeinde Efringen-Kirchen
 - zwei für die Gemeinde Malsburg-Marzell
 - zwei für die Gemeinde Schliengen
 - zwei für den Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal
 - zwei für die Stadt Weil am Rhein
 - eine für das Regierungspräsidium Freiburg (Rechtsaufsichtsbehörde).

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Stadt Kandern und der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell und Schliengen sowie die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Vorderes Kandertal haben dieser Vereinbarung an folgenden Tagen zugestimmt:

Stadt Kandern:	19.07.2021
Gemeinde Bad Bellingen:	26.07.2021
Gemeinde Efringen-Kirchen:	19.07.2021
Gemeinde Malsburg-Marzell:	09.08.2021
Gemeinde Schliengen:	15.07.2021
Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal:	30.09.2021

2. Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat dieser Vereinbarung am 27.07.2021 zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffent-

lich bekanntzumachen. Sie wird am 01.01.2022 rechtswirksam.

5. Die Stadt Weil am Rhein teilt der zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kandern, den 13. Okt. 2021
gez. Simone Penner, Bürgermeisterin

Bad Bellingen, den 18. Okt. 2021
gez. Dr. Carsten Vogelpohl, Bürgermeister

Efringen-Kirchen, den 25. Okt. 2021
gez. Philipp Schmid, Bürgermeister

Malsburg-Marzell, den 20. Okt. 2021
gez. Mario Thomas Singer, Bürgermeister

Schliengen, den 8.11.2021
gez. Dr. Christian Renkert, Bürgermeister

Binzen, den 15.11.2021
gez. Andreas Schneucker, Verbandsvorsitzender

Weil am Rhein, den 01.10.2021
gez. Wolfgang Dietz, Oberbürgermeister



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Genehmigung

Die am 15.11.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Weil am Rhein und Kandern und den Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Malsburg-Marzell, Schliengen und dem Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 09.12.2021

Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



AKTUELLES • WISSENSWERTES • INFOS AUS DER GEMEINDE!

Öffnungszeiten des Rathauses Schliengen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aus aktuellem Anlass sind Besuche bei der Gemeindeverwaltung Schliengen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Bitte beachten Sie, dass ein Impf-, Genesenen- bzw. ein Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt werden muss. Zur Terminabsprache melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bei den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein Verzeichnis finden Sie auf unserer Homepage unter www.schliengen.de. Telefonisch sind wir für Sie erreichbar unter 3109-0. **Am 24.12.2021 und 31.12.2021, sowie am 07.01.2022 bleibt das Rathaus geschlossen.**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister

Sie sind noch auf der Suche nach einem Weihnachtsgeschenk....?

Dann empfehlen wir Ihnen die beiden für das Jubiläumsjahr „1200 Jahre Schliengen“ von zwölf Weinbaubetrieben zusammengestellten Jubiläums-Cuvées in Weiß oder Rot.

Diese einzigartige Komposition Schliengener Spitzenweine können Sie bei der Ersten Markgräfler Winzergenossenschaft Schliengen-Müllheim zum Preis von je 8 Euro (weiß) und 12 Euro (rot) erwerben.

.... oder Sie genießen die Weine selbst über die Feiertage im Kreise der Familie und Freunden!

Ein Teil des Erlöses geht übrigens an ein Spendenkonto des Landes Rheinland-Pfalz für die Wiederaufbauhilfe für Flutopfer an der Ahr.

Dr. Christian Renkert
Bürgermeister



Impftag am 18.12.2021

Unter Federführung des Impfteams aus Efringen-Kirchen wurde wieder ein gemeinsamer Impftag für Bürgerinnen und Bürger aus Bad Bellingen und Schliengen organisiert.

Die Terminbuchungen erfolgten bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung, das Angebot wurde gut angenommen.

Am Impftag am Samstag, 18.12.2021, unterstützten Mitarbeitende der Rathäuser aus Bad Bellingen und Schliengen das ehrenamtliche Impfteam Efringen-Kirchen.

Auch die beiden Bürgermeister fungierten als „Türsteher“ und begrüßten die Impfwilligen am Eingang der Mehrzweckhalle in Efringen-Kirchen.



Lust als pädagogische Fachkraft zu arbeiten?
Oder willst Du es werden?
Dann schau rein: www.schliengen.de



WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?

WWW.PRIMO-STOCKACH.DE

Online finden Sie nützliche Informationen:

- » Preislisten
- » Ansprechpartner
- » Angebote

Natürlich sind wir auch persönlich für Sie da!



Brennholzversteigerung 2022

Aufgrund der Pandemie-Lage können leider keine Brennholzversteigerungen im Gemeindewald Schliengen stattfinden. Stattdessen kann das Brennholz in langer Form am Waldweg (Polterholz) und in Schlagräumen bestellt werden.

Dazu kann das Bestellformular verwendet werden. Hier sind alle notwendigen Angaben zu Ihrer Bestellung enthalten.

Falls Sterholz (Sichtholz) benötigt wird, wird um telefonische Bestellung gebeten.

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei Forstrevierleiter Patrick Tröndle
(Tel.: 0162 2697752 oder E-Mail: patrick.troendle@loerrach-landkreis.de).

Bürgermeisteramt Schliengen



Brennholzbestellung 2022

Ich bestelle folgendes Holz:

- Polterholz am Waldweg (Preis je nach Baumart + Qualität)
- Zur Abholung mit Langholzwagen (max. 14 m lang)
 - zur Selbstabholung

Baumarten: sonstiges Laubholz (45,00-55,00 €/Fm) Buche (53,00-62,00 €/Fm)
 Eiche (42,00-50,00 €/Fm) Esche (51,00-54,00 €/Fm)

Gewünschte Menge: _____ Ster (1 Fm = 1,4 Ster; 1 Ster = 0,7 Fm)

- Holz mit besserer Qualität, eher dünn, astärmer (eher teurer)
- Holz kann dicker und gröber sein (eher günstiger)

- Schlagraum / Kronenholz liegend im Wald
Preis je nach Erschließung / Qualität

Gewünschte Holzart: Laubholz Eiche Buche

Gewünschte Menge: _____ Ster

Die Bereitstellung soll möglichst auf folgender Gemarkung erfolgen:

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Holzverkäufe.

Die Bereitstellung unterliegt Faktoren wie Wetter, Schneefall und betrieblichen Zwängen. Ein genauer Bereitstellungstermin kann im Vorfeld nicht zugesagt werden. **Letzter möglicher Bestelltermin ist der 21. Januar 2022.**

Sie erhalten für das Holz eine Rechnung.

Ihre Kontaktdaten (auch Rechnungsadresse):

Vorname, Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Für die Rückgabe dieses Formulars haben Sie folgende Möglichkeiten:

Per Fax an 07635 / 82 42 13 (Patrick Tröndle) oder Einwurf im Briefkasten beim Rathaus Schliengen, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen. Auf der Internetseite www.schliengen.de kann das Formular heruntergeladen und per E-Mail versendet werden.

Kontaktdaten: Patrick Tröndle, Forstrevier Schliengen Tel: 07635 / 8791, Fax: 07635/824213 patrick.troendle@loerrach-landkreis.de



Die Gemeinde Schliengen liegt im Dreiländereck Deutschland / Schweiz / Frankreich in einer reizvollen Landschaft mit hoher Wohnqualität und vielen Freizeitmöglichkeiten.

Für das Hauptamt suchen wir zum nächstmöglichen Termin einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

Zu Ihren Aufgaben gehört unter anderem:

- Kindergartenangelegenheiten für die Trägerschaft von 5 kommunalen Kindergärten inklusive Gebührenveranlagung
 - Schulträgeraufgaben für die Gemeinschaftsschule Schliengen und der 3 Grundschulaußenstellen inklusive Schülerbeförderung
 - Bearbeitung der Randzeit- und flexibelen Nachmittagsbetreuung inklusive Gebührenveranlagung
 - Organisation von Festen und Märkten (Weintage und Weihnachtsmarkt)
 - Vertretung des Sekretariats Bürgermeister
- Eine Änderung des Aufgabenzuschnittes bleibt vorbehalten.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

- Abschluss als Diplom-Verwaltungsfachwirt/in / Bachelor of Arts Public Management oder Bachelor of Arts Öffentliche Verwaltung, Angestelltenprüfung II / Verwaltungsfachwirt oder einen gleichwertigen tätigkeitsbezogenen Abschluss
- sicheres, freundliches und gepflegtes Auftreten und eine hohe Belastbarkeit
- Organisationsgeschick und Flexibilität
- ausgeprägte soziale Kompetenz
- gutes Einfühlungsvermögen
- sehr gute EDV-Kenntnisse auch in Word und Excel
- Loyalität und absolute Vertraulichkeit

Wir bieten Ihnen:

- leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD in der Entgeltgruppe 9b inklusive den öffentlichen Sozialleistungen (Betriebsrente, Sonderzahlungen)
- eine Übernahme ins Beamtenverhältnis ist möglich
- persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- einen modernen Arbeitsplatz
- ein attraktives Gesundheitsmanagement (Hansefit)
- Angebot zum JobRad

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis spätestens **15. Januar 2022** online im pdf-Format an folgende E-Mail-Adresse: bewerbungen@schliengen.de oder per Papierform an die **Gemeinde Schliengen, Personal, Wasserschloss Entenstein, 79418 Schliengen**. Bitte verwenden Sie nur Kopien, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht erfolgt. Für Fragen steht Ihnen Sophia Lutz, Tel. 07635 3109-24, gerne zur Verfügung.

Schliengen sucht Sie! – Bewerben Sie sich!

Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aktuell möchten wir alle Straßenanlieger auf die Verpflichtung zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege gemäß der Streupflicht-Satzung hinweisen.

Gemäß dieser Satzung obliegt es den Straßenanliegern, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn – falls auf keiner Straßenseite Gehwege sind- in einer Breite von 1,50 m Breite zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Bitte beachten! – Bei einem Unfall kann ein Haftungsschaden entstehen.

Bürgermeisteramt Schliengen



**HEIMATBLATT,
WIE SIE ES KENNEN.
HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.**

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myeblaetle.de

 App Store
  Google Play



Im Zuge der Änderung der CoronaVO Absonderung hat das Sozialministerium die folgenden Merkblätter aktualisiert.

Die Merkblätter und FAQs sind auch auf der Homepage des Landes Baden-Württemberg abrufbar.

=> Weitere Infos zu Corona finden Sie auch auf unserer Homepage www.schliengen.de oder auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter www.loerrach-landkreis.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Mein SELBSTTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die Verpflichtung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCRTests bestätigen lassen. Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach der aktuell geltenden Testverordnung des Bundes haben Sie Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist für Sie kostenfrei.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske).

2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG beachten Sie bitte die Informationen unter Antworten auf häufige Fragen zu Entschädigungen nach

§ 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) / Verdienstausschluss wegen Absonderung

- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Informieren Sie sich vor Betreten von Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen über die dort geltenden Vorschriften.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.
- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Antigen-Schnelltestergebnis (nicht Selbsttest) vorliegt.

4. Weitere Informationen

Antworten auf weitere Fragen rund um Testungen und bei positivem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Mein SCHNELLTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach dem Testergebnis (Probenahme). Auch ein anschließendes bestätigendes positives PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Schnelltest-Ergebnis.
- Wenn zur Bestätigung noch ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist, dann endet die Absonderung direkt mit dem Vorliegen des negativen PCR-Ergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sie müssen das negative PCR-Ergebnis der zuständigen Ortspolizeibehörde mitteilen. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigen-schnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzei-

tig direkt mit Vorliegen des negativen Testergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitesting besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske) sind dabei unbedingt zu beachten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.

- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsangehörigen) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitesting der Haushaltsangehörigen nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - o FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - o Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCRTests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlim-

mern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Erstergebnachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitesting besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung

(Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitestung für Haushaltsangehörige nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zu-

nächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
 - o FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-undantworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
 - o Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-undisolation/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

ALLGEMEINES



Notfälle im Winter:

5 Tipps der Rettungsdienstorganisationen für die dunkle Jahreszeit

Die Nächte werden länger und die Temperaturen sinken. Gerade in der dunklen und kalten Jahreszeit gibt es einiges zu beachten, wenn es zu einem Notfall kommt. In vielen Fällen können Bürgerinnen und Bürger durch ihre Mithilfe die Arbeit der Einsatzkräfte erleichtern und ihnen so wertvolle Zeit verschaffen. Die Rettungsdienstorganisationen in Baden-Württemberg Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst geben fünf Tipps für richtiges Verhalten bei Notfällen im Herbst und Winter.

1. Sichtbare Hausnummern

Gerade in der dunklen Jahreszeit haben Feuerwehr und Rettungsdienst häufig Probleme, den Einsatzort schnell zu finden. Grund dafür sind nicht vorhandene oder schlecht sichtbare Hausnummern. Diese sind oft sehr klein, unbeleuchtet, zugewachsen oder gar nicht vorhanden. Dann kostet das Suchen der richtigen Adresse die Einsatzkräfte wertvolle Zeit. Ein Problem, das leicht

vermeidbar wäre und doch häufig auftritt. Daher sollten die Hausnummern von öffentlichen Verkehrsflächen aus gut lesbar und eine eindeutige Zuordnung möglich sein. Idealerweise sollte sich die Ziffernfarbe deutlich vom Untergrund abheben und beleuchtet sein. Ist dies nicht der Fall, sollte unbedingt eine Person als Einweiser auf der Straße stehen.

2. Streu- und Räumpflicht beachten – Zufahrt zum Haus gewährleisten

Zufahrten sollten regelmäßig gestreut und vom Schnee befreit werden. Das verhindert nicht nur Unfälle von Fußgängern, sondern auch Stürze des Rettungsdienstpersonals, das schnell zum Notfallort gelangen möchte. Wenn die Zufahrt zum Haus durch zu viel Schnee eingeschränkt wird, sollte dies unbedingt bereits beim Notruf mitgeteilt werden. In diesem Fall kann die Leitstelle direkt die Bergwacht anfordern, die mit geeigneten Geräten zum Notfallort gelangen und den Weg für den Rettungsdienst freimachen kann.

3. Bei Unfällen im Freien: Rettungswagen einweisen

Wenn sich der Notfall draußen in einer schlecht beleuchteten Umgebung ereignet hat, sollte ein Einweiser den Rettungswagen zum Unfallort lotsen. Falls keine zweite Person anwesend ist, kann man mit einem

Handy oder einer Taschenlampe auf sich aufmerksam machen.

4. Im Auto vor Kälte schützen

Bei einem längeren Stau oder einem Schaden am Auto kann es sein, dass man viel Zeit ohne Heizung im Auto verbringen muss. Deshalb ist es im Winter sinnvoll, eine dicke, warme Wolldecke (Katastrophenschutzdecke) im Auto verfügbar zu haben. Die Wolldecke kann auch bei einem Notfall genutzt werden, um zum Beispiel eine verletzte Person vor Auskühlung schützen zu können. Man kann damit die verletzte Person auch unter ein Dach oder in einen Hauseingang ziehen, um vor der Witterung geschützt zu sein.

5. Winterkleidung sichtbar machen

Kleidung im Winter sollte nicht nur warmhalten, sondern auch gut sichtbar sein. Vor allem Fußgänger und Radfahrer sind im Straßenverkehr besonders gefährdet, da sie oftmals nur schlecht oder erst spät gesehen werden. Hinzu kommt noch die meist schlechte Sicht aufgrund von Regen oder beschlagenen Autoscheiben. Wer dann noch dunkle Kleidung trägt, läuft Gefahr, übersehen zu werden. Winterkleidung sollte entweder hell oder mit Reflektoren ausgestattet sein. So können Unfälle bereits vorab vermieden werden.

Derzeit außerdem wichtig: Corona-Symptome vorab angeben

Die Hilfsorganisationen bitten die Bevölkerung außerdem dringend darum, bereits beim Notruf wahrheitsgemäß mitzuteilen, ob bei den Patientinnen und Patienten Symptome einer Covid-Infektion vorliegen. Nur so haben die Einsatzkräfte die Möglichkeit, sich vor dem Eintreffen selbst ausreichend zu schützen und eine Infektion zu vermeiden. Der Notruf wird selbstverständlich genauso ernst genommen und gleich behandelt wie alle anderen Notrufe.



Für zwei neu zugezogene Asylbewerber suchen wir

1 Schuhregal, Kommode
1 Schreibtisch
1 Schrank (2-türig)
Bettwäsche, Handtücher, Vorhänge

1 großes Herrenfahrrad

Herzlichen Dank für alle wohlwollende Unterstützung in jeglicher Weise. Mitarbeit in unserem Schliengener HelferInnenkreis ist sehr gewünscht und willkommen.

Besten Dank für Angebote, bitte an „HelferInnenkreis für Flüchtlinge“, Kontakt: Michela Fohmann, Tel 8273093, oder via WhatsApp, gerne mit Foto an 015786183245.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

NOTRUF

Polizei (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 1929 2300

APOTHEKE

Bereitschaftsdienst der Apotheken unter:

www.aponet.de oder www.apotheken.de

Tel. 0800 00 22 8 33 (kostenlos aus dem Festnetz)

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Krankentransport	0761 19222
DRK-Servicezentrale	07631/1805-0 (rund um die Uhr besetzt)
HausNotruf und Mobilruf, Fahrdienst, Tagespflege, Senioren- und Bewegungsprogramme	

Pflegestützpunkt

(ehemals i-punkt Fritz-Berger-Stiftung)

neutrale, kostenfreie Beratung rund um die Themen Alter und Pflege, Ansprüche und Möglichkeiten. In den geraden Wochen freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr in Schliengen im Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig! Tel. 07621 410-5033 oder info@pflugestuetzpunkt-loerrach.de.

EUTB® - Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung der Fritz-Berger-Stiftung:

unabhängige und kostenfreie Beratung zu allen Fragen, die mit den Themen eigene Behinderung oder Behinderung von Angehörigen zu tun haben. Beratungen sind telefonisch, per Email, per Video-Chat und persönlich in der Beratungsstelle in Lörrach (Chesterplatz 9) möglich. Terminvereinbarung unter: Tel. 07621 4105036 oder 07621 4105037, Email: eutb@fritz-berger-stiftung.de

Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland

Papierweg 18, 79400 Kandern, 07626 91412-0
Wenn Sie pflegerische Hilfe, Beratung oder Ausführungen ärztlicher Verordnungen benötigen, erreichen Sie uns täglich von 8:00 – 13:00 Uhr (ansonsten AB).

Ambulanter Dienst Schloss Rheinweiler

Sie brauchen Hilfe bei der Pflege, bei ärztlichen Verordnungen oder Beratung? Infos von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Tel. 07635 3136202 (ansonsten Anrufbeantworter).

Hospizgruppe Kandern

07626 914120

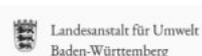
Caritas

Betreuungsgruppen für demente Menschen	07621 927521
Häusl. Betreuungsdienst für demente Menschen	07621 927520

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.

Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg 0761 36122
www.bsvsb.org

UMWELT



30 Jahre Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg

Herausforderungen werden nicht weniger

Seit 30 Jahren ist die Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg das Drehkreuz für Informationen rund um die Wasserstände zahlreicher Flüsse, Bäche und Seen im Land.

Auslöser für die Errichtung der HVZ war ein Jahrhunderthochwasser im Februar 1990. Starke Regenfälle führten in Baden-Württemberg zu schnellen und großräumigen Überflutungen entlang von Donau und Neckar. Das Hochwasser kam für viele überraschend. Es gab damals kaum Vorwarnzeit für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Behörden. Unterrainer hatten keine zentrale Ansprechstelle, die ihnen mitteilen konnte, mit welchen Wasserständen sie zu

welchem Zeitpunkt zu rechnen hatten. **Am 13. Dezember 1991** wurde die Vorhersagezentrale für Baden-Württemberg offiziell eröffnet, wenige Tage später, am 22. Dezember 1991, hieß es dann bereits entlang des Neckars großflächig „Land unter“. Die HVZ hatte ihren ersten Einsatz.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HVZ blicken seitdem auf 74 Hochwassereinsätze zurück, das sind durchschnittlich 2 bis 3 Einsätze pro Jahr. Hochwassereinsatz bedeutet Eröffnung der Hochwasserzentrale in Karlsruhe mit einem 24-Stundendienst in drei Schichten. Ein Hochwassereinsatz wird eingeleitet, sobald sich in Baden-Württemberg ein überregionales Hochwasser ausbildet. In ihrem 30. Bestandsjahr hat die HVZ überdurchschnittlich viele Einsatztage geleistet. Auslöser für die Hochwasser waren im Januar 2021 Regenniederschlag in Verbindung mit Schneeschmelze. Flächenhafte ergiebige Niederschläge und lokale Starkregenereignisse prägten den Sommer. Diese Arten von Ereignissen wurden in der jüngsten Vergangenheit regional gehäuft beobachtet.

Umweltministerin Walker lobt Leistung der HVZ

„Mit Hochwasser und Überflutungen haben wir in diesem Jahr die Folgen des Klimawandels dramatisch erfahren. Auch in unseren Breiten müssen wir uns vor dem Hintergrund des weltweiten Temperaturanstiegs immer öfter auf solche Ereignisse einstellen. Damit wir uns vorbereiten und schützen können, sind verlässliche und gute Daten unverzichtbar. Diese Daten liefert uns die Hochwasservorhersagezentrale Baden-Württemberg seit 30 Jahren zuverlässig“, lobt Umweltministerin Thekla Walker MdL die Arbeit der Mitarbeitenden anlässlich des Jubiläums. „Ihre Vorhersagen und Hochwasserinformationen sind zentral wichtig, um Menschenleben zu retten und unser Land vor hohen Schäden zu bewahren.“

Starkregenereignisse im Jahr 2021

In den Monaten Juni, Juli und August fielen in diesem Jahr landesweit 390 Millimeter Niederschlag und damit durchschnittlich 40 Prozent mehr als in den letzten 30 Jahren (1991 - 2020) in den entsprechenden Monaten. Lokal wurden in Baden-Württem-

berg Extremniederschläge von 100 Millimeter in wenigen Stunden gemessen. An den Kennwertpegeln des Landes stiegen die Hochwasserscheitel innerhalb kürzester Zeit in Bereiche von 20- bis 50-jährlichen, teilweise 100-jährlichen Ereignissen und darüber. Bäche traten über die Ufer, wurden zu reißenden Flüssen und führten zu gravierenden Schäden innerhalb der betroffenen Gemeinden.

„Starkregenereignisse sind die Herausforderung für die kommenden Jahrzehnte. Ihr Verlauf ist schwieriger abzuschätzen als Überschwemmungen entlang von größeren Fließgewässern und Seen, die regelmäßig über die Ufer treten. Die LUBW hilft Städten und Gemeinden mit Leitfäden und einer Datengrundlage für kommunale Starkregengefahrenkarten, sich dieser Herausforderung zu stellen“, erläutert Eva Bell, Präsidentin der LUBW, und betont: „Die Hochwasservorhersagezentrale kann Hochwasser nicht verhindern. Wir können aber durch Vorhersagen und Beratung Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern helfen, Schäden so gering wie möglich zu halten.“

Rückblick: Aufbau eines Pegelnetzes für Baden-Württemberg

Begonnen hatte die HVZ im Jahr 1991 mit einem automatisierten Datenabruf von rund 30 Pegeln an Rhein, Neckar, Donau und Main und der Berechnung von Vorhersagen für drei Rheinpegel. Gemeinsam mit den Bodenseeanrainerstaaten wurde eine Vorhersage für den Bodensee aufgebaut, die seit dem Jahr 2004 genauso präzise Hochwasser vorhersagt. Heute liefern mehr als 300 Pegel kontinuierlich Kenndaten für Flüsse und Bäche in Baden-Württemberg und für über 100 Pegel werden Vorhersagen berechnet. Im Jahr 2007 folgte die Inbetriebnahme eines zu diesem Zeitpunkt bundesweit innovativen Hochwasserfrühwarnsystems für kleine Einzugsgebiete unter 200 Quadratkilometern.

Informationstechnik optimiert Vorhersagen

Seit dem Jahr 2014 berechnet und veröffentlicht die HVZ zusätzlich die Bandbreite der erwarteten Wasserstandsentwicklung. Diese basieren auf Wettervorhersagen verschiedener Wetterdienste. Ende 2019 konnte der Vorhersagezeitraum von sieben auf zehn Tage erhöht werden. Auf der Basis all dieser Daten werden heute nicht nur Hochwasservorhersagemodelle berechnet, sondern

auch für rund 100 Pegel Vorhersagen für Mittel- und Niedrigwasser in Baden-Württemberg. Seit November 2021 werden die Vorhersagen nicht nur bei Hochwasser, sondern auch im Regelbetrieb stündlich aktualisiert, auch über die Feiertage. Im Hochwasserfall und insbesondere bei Starkregen sind aufgrund der Unsicherheiten bei der Wettervorhersage die Vorhersagezeiträume deutlich kürzer als im Routinebetrieb. Je nach Lage des Pegels kann im Hochwasserfall eine Vorhersage für die nächsten 4 bis maximal 24 Stunden getroffen werden. Eine weitere Abschätzung der Lage ist maximal für 48 Stunden möglich.

Kontinuierlicher Einsatz

„Seit drei Jahrzehnten optimieren unsere Fachexpertinnen und Fachexperten kontinuierlich die Vorhersagen für Hochwasserereignissen mithilfe von aktuellen Erkenntnissen und neuer Infrastruktur. Sie helfen bei der Vernetzung aller im Hochwasserfall beteiligten Behörden und Helferinnen und Helfer in Baden-Württemberg. Die Aufgaben werden in den kommenden Jahren nicht weniger“, sagt Präsidentin Bell und bedankt sich bei Ihren Mitarbeitenden für das hohe Engagement.

WIR GRATULIEREN

Herrn Heinrich Wichmann, Schliengen,
zum 70. Geburtstag am 03. Januar 2022,

Herrn Jurij Tschebatko, Niedereggenen,
zum 75. Geburtstag am 06. Januar 2022

und

Herrn Berthold Höferlin, Mauchen,
zum 70. Geburtstag am 11. Januar 2022.

Die Gemeinde gratuliert auch allen Jubilaren, die namentlich nicht genannt werden möchten, recht herzlich und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Freiburger Str. 4, Schliengen, Tel. 07635 824 47 80
Bürozeiten: Mittwoch und Freitag 10.00 – 12.00 Uhr,
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr

Unsere Gottesdienste:

22. Dezember Mittwoch der vierten Adventswoche

Bamlach	17:00 Uhr	Beichte
	18:30 Uhr	Hl. Messe
		II. Opfer für Stephan Weh; Adolf Kößler und verstorbene Angehörige

24. Dezember Freitag – Hochfest d. Geburt d. Herrn, Heiliger Abend, - Adveniat-Kollekte- Bitte die Opfer-

kästchen zum „Weltmissionstag der Kinder“ mitbringen

Liel	17:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier
Schliengen	17:00 Uhr	Christmette
Bamlach	17:00 Uhr	Christmette

25. Dezember Samstag, Hochfest der Geburt des Herrn-Weihnachten (H) -Adveniat-Kollekte- Bitte die Opferkästchen zum „Weltmissionstag der Kinder“ mitbringen

Schliengen	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier (Jonas Büchin)
Bad Bellingen	10:30 Uhr	Festgottesdienst
Liel	10:30 Uhr	Festgottesdienst
Bamlach	18:30 Uhr	Vesper (Pfr. Wehrle u. Sabine Fräulin)

26. Dezember Sonntag, Fest der Heiligen Familie (F)

Bamlach	09:00 Uhr	Hl. Messe
---------	-----------	-----------

31. Dezember Freitag, siebter Tag der Weihnachtsoktav

Schliengen	18:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier mit Jahresrückblick
Bamlach	18:30 Uhr	Hl. Messe zum Jahresschluss

01. Januar Samstag, Neujahr**Hochfest der Gottesmutter Maria**

Liel	18:30 Uhr	Hl. Messe
Bad Bellingen	18:30 Uhr	Hl. Messe

02. Januar Sonntag, zweiter Sonntag nach Weihnachten

Bamlach	09:00 Uhr	Hl. Messe
Schliengen	10:30 Uhr	Hl. Messe mit Aussendung der Sternsinger Fairer Handel im Pfarrsaal
Bamlach	18:30 Uhr	Rosenkranz

04. Januar Dienstag in der Weihnachtszeit

Bad Bellingen	17:45 Uhr	Rosenkranz
	18:30 Uhr	Andacht mit Eucharistischer Anbetung

05. Januar Mittwoch in der Weihnachtszeit -Afrika Kollekte-

Bamlach	18:30 Uhr	Vorabendmesse zu Erscheinung des Herrn
---------	-----------	--

06. Januar Donnerstag, Erscheinung des Herrn (H) - Afrika Kollekte-

Liel	09:00 Uhr	Hl. Messe
Schliengen	10:30 Uhr	Wort-Gottes-Feier (Jonas Büchin) Mit den Sternsinger
Bad Bellingen	10:30 Uhr	Hl. Messe mit Aussendung der Sternsinger

08. Januar Samstag in der Weihnachtszeit

Bad Bellingen	18:30 Uhr	Vorabendmesse vom Sonntag
---------------	-----------	---------------------------

09. Januar Sonntag, Taufe des Herrn (F)

Liel	09:00 Uhr	Hl. Messe
Bamlach	09:00 Uhr	Wort-Gottes-Feier (Sabine Fräulin)
Schliengen	10:30 Uhr	Hl. Messe
Bamlach	18:30 Uhr	Rosenkranz

Pfarrblatt

Das Pfarrblatt kann 14-tägig in jeder Kirche der SE abgeholt werden!

Krankenkommunion in Liel

Nach einer Schulung bei der Erzbischöflichen Diözesanstelle in Freiburg wurde Herrn Siegfried Thoma die Erlaubnis erteilt, in der Pfarrgemeinde Sankt Vinzenz, Liel, die Krankenkommunion auszuteilen. Kranke und Gebrechliche, die nicht mehr am Gottesdienst teilnehmen, können sich gerne im Pfarrbüro, Tel. 8244780 anmelden. Die Krankenbesuche erfolgen dann jeweils nach telefonischer Vereinbarung.

Weltmissionstag der Kinder

Die selbstgebastelten Spendenkästchen mit Krippenlandschaft können in der Kirche mitgenommen werden und dann wieder abgegeben werden. Über diese Spende freut sich das Kindermissionswerk.

Kath. Bücherei Schliengen

Während der Ferienzeit ist die Bücherei Schliengen zu den bekannten Öffnungszeiten offen.

Afrikatag 2022

Am **6. Januar 2022** findet die Kollekte zum Afrikatag statt. Unter dem Leitwort „**Damit sie das Leben haben**“, bittet *missio* um Unterstützung für die heimischen Ordensfrauen und Priester, die den Menschen in Armut- und Krisenregionen zur Seite stehen. Infolge der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, bedarf es mehr Solidarität den je!

Weihnachten 2021 – allein oder zu mehreren

Weihnachten 2021! Auch in diesem Jahr feiern wir wieder unter Pandemiebedingungen. Aufgrund der hohen Inzidenzzahlen unter Kindern und Jugendlichen haben wir uns entschlossen, die Kinderkrippenfeier erneut abzusagen.

Trotzdem soll es sowohl für Familien als auch für Alleinstehende und Paare die Möglichkeit geben, Weihnachten als besonderes Fest zu feiern und sich mit anderen verbunden zu fühlen. Deshalb laden wir Sie zu verschiedenen Angeboten ganz herzlich ein:

- Außer der Kinderkrippenfeier finden nach derzeitigem Stand alle **Weihnachtsgottesdienste** statt. Um die geltenden Regeln einhalten zu können, ist dafür jedoch eine **Anmeldung erforderlich**. Die entsprechenden Telefonnummern und Zeiten finden Sie umseitig.
- **Alle Kirchen unserer Seelsorgeeinheit sind festlich geschmückt und laden zum Besuch und zum Verweilen ein.** Das Kind in der Krippe wartet mit offenen Armen auf DICH, will Dich trösten und erfreuen.
- In den Kirchen liegen verschiedene **Texthefte zum Mitnehmen aus: „Anders Weihnachten feiern“** – Heiligabend allein oder zu mehreren
- Seit dem 3. Advent ist das **Friedenslicht aus Bethlehem** in unseren Kirchen angekommen und kann mit einer Kerze/ Laterne mitgenommen werden.
- Ein besonderes Türschild: „**Ich brauche Segen**“, mit einem QR-Code versehen, gibt täglich Segenswünsche mit auf den Weg.
- In **Liel** wurden wieder liebevoll **Weihnachten „To go“- Tütchen** gepackt: zum Mitnehmen für sich und zum Verschenken; außerdem finden Sie im Freien einen **begehbaren Adventskranz**.
- In **Schliengen** ist hinten in der Kirche ein **Adventsweg** aufgebaut: Maria und Josef auf dem Weg nach Bethlehem
- Unter <https://www.ebfr.de/weihnachten2021> gibt es eine Vielzahl an Angeboten zur Gestaltung der Advents- und Weihnachtszeit
- In **Bamlach** am 25.12 nach der Weihnachtsvesper: Musizieren und Weihnachtslieder singen mit den Jugendlichen der Kolpingfamilie, neben dem Pfarrheim beim Krippenstall.

Besonders für Familien mit Kindern:

- Ein **Weihnachtbound** lädt Familien ein, sich mit dem Smartphone oder Tablet auf eine digitale Schatzsuche zu begeben und sich die Weihnachtsgeschichte erzählen zu lassen – ein Flyer liegt aus.
- Die **Kinderzeitung KIZ** liegt aus, außerdem **Bastelanregungen** für zuhause, dazu die Spendenkästchen des Kindermissionswerks.

Also fühlen Sie sich herzlich eingeladen und willkommen. Behalten Sie einen offenen Blick gerade für Alleinstehende oder Menschen, die sich einsam fühlen: Gott kommt zu uns als Kind – und will gerade unsere dunklen Seiten erhellen. Mit diesem Geschenk im Herzen können wir auch füreinander Licht sein!

So wünschen wir Ihnen allen ein frohes, hoffnungsvolles und lichterfülltes Weihnachtsfest.

Das Seelsorgeteam





Liebe Gemeinde,

leider können wir Sternsinger der Seelsorgeeinheit schon im zweiten Jahr nicht bei Ihnen klingeln, um persönlich den Segen an die Türe anzuschreiben und um eine Spende für Gesundheitsprojekte für Kinder in Ägypten, Ghana und dem Südsudan zu bitten.

Trotzdem sind Kinder überall in den Gemeinden unterwegs und werden Spendentütchen und Segensaufkleber in den Briefkästen verteilen - darauf wird informiert, wie man online oder direkt für die Aktion spenden kann.

Die Sternsinger für Sie präsent in **Bad Bellingen, am 6. Januar 2022, 10.30 Uhr**, wo sie im Rahmen des Dreikönigsgottesdienstes die diesjährige Sternsingeraktion vorstellen werden. Dort finden Sie ab diesem Tag einen Sternsinger-Aktionstisch mit Sternsinger „to go“ Tütchen zum Mitnehmen. Diese enthalten jeweils einen gesegneten Türaufkleber mit Informationsmaterial und Überweisungsträger.

Schliengen, am 2. Januar 2022, 10.30 Uhr, im Rahmen des Aussendungsgottesdienstes

Schliengen, am 6. Januar 2022, 10.30 Uhr, im Rahmen der Wortgottesfeier mit Rückkehr der Sternsinger

Im Anschluss sowohl an den Gottesdienst sowie die Wortgottesfeier bieten Ihnen die Sternsinger im Pfarrhof St. Leodegar Schliengen jeweils von 11.30 Uhr bis ca. 13.00 Uhr ebenfalls die Sternsinger „to go“ Tütchen zum Mitnehmen an. Weitere Tütchen sowie Segensaufkleber für die Türen stehen danach auch in der Kirche in Schliengen für Sie bereit.

In der Hoffnung, dass es zukünftig wieder möglich sein wird, traditionelles Dreikönigssingen durchzuführen, grüßen Sie die Sternsingerkinder herzlich und wünschen Ihnen allen bis dahin eine gute Gesundheit.



Ev. Kirchengemeinde Schliengen

Ev. Pfarramt, Oberdorfstrasse 2, 74242 Auggen,
Tel. 07631 25 89
Bürozeiten: Dienstag, Donnerstag und
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Wochenspruch

Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns,
und wir sahen seine Herrlichkeit. (Joh 1,14)

Freitag, den 24.12.2021 Heiligabend

- 16.30 Uhr Christvesper im Freien vor der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)
17.30 Uhr Christvesper im Freien im Pfarrgarten in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)
22.00 Uhr Christmette in der Kreuzkirche in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Samstag, den 25.12.2021 (1. Weihnachtstag)

- 09.00 Uhr Gottesdienst im Freien vor der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)
10.15 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Sonntag, den 26.12.2021 (2. Weihnachtstag)

- 10.15 Uhr Regio-Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen (Prädikantin Martina Kasten)

Freitag, den 31.12.2021 (Silvester)

- 18.00 Uhr Jahresschlussandacht vor der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

- 19.00 Uhr Jahresschlussandacht in der Kreuzkirche in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Sonntag, den 02.01.2022

- 10.15 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Wochenspruch

Welche der Geist des Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. (Röm 8,14)

Sonntag, den 09.01.2022 (1. Sonntag nach Epiphania)

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)
10.15 Uhr Gottesdienst vor der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen (Pfr. Dr. Schulze-Wegener)

Wenn im Landkreis die Inzidenzzahlen wieder deutlich fallen, können wir wieder Präsenzgottesdienste in der Kirche anbieten. Derzeit erscheint uns dafür das Risiko zu hoch. Wir bitten Sie freundlich um Unterstützung und um Beachtung der 2 G Regeln. Bitte bringen Sie Ihre digitalen Impfnachweise mit zum Gottesdienst. Auch im Freien ist eine Versammlung nur mit Maske möglich, Singen ist uns derzeit nicht gestattet.

Auf der Homepage der Kirchengemeinde Auggen/Schliengen ist jedes Wochenende eine aktuelle Lesepredigt von Pfarrer Schulze-Wegener eingestellt, die gern zu Hause genutzt werden kann. Ebenso können dort nochmals die aktuellen Gottesdienstzeiten eingesehen werden.

Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

Wichtige Info zur Krippenspiel Aufführung

Prälat-Hebel Kirche in Schliengen



Die Kinder des Krippenspiels waren schon fleißig am Proben als wir im November unseren Plan einer Aufführung leider umwerfen mussten. Dies ist aufgrund der aktuellen Coronasituation nicht möglich. Daher haben wir auch in diesem Jahr wieder einen Film gedreht.

Sie wollen das Krippenspiel auch in diesem Jahr sehen? Überhaupt kein Problem!

Wir freuen uns, dass wir Ihnen unser Ergebnis zeigen können.

Ganz einfach: Schreiben Sie uns eine Mail an

kigo-schliengen@gmx.de

und wir schicken Ihnen dann gerne den fertigen Film zu.

Wir bitten darum, dass das Video nicht per YouTube oder Ähnlichem veröffentlicht oder anderweitig verbreitet wird.

Die Krippenspielkinder und das KiGo-Team der evangelischen Kirchengemeinde freuen sich schon sehr auf das Ergebnis und Ihre Resonanz!

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2022!

bleiben Sie gesund!



Ihr KiGo Team



Ev. Kirchengemeinde Eggenertal-Feldberg

Unsere Homepage: www.kirchehochdrei.de

Die Kirchengemeinde lädt zu folgenden Gottesdiensten ein:

24. Dezember (Heiligabend):

- 16:00 Uhr in Obereggenen, neben der Kirche im Freien
17:00 Uhr in Feldberg, auf dem Kirchplatz im Freien
18:00 Uhr in Niedereggenen, auf dem Sportplatz im Freien
Auch im Freien beträgt der Mindestabstand zu anderen Personen 1,50 m (Familien dürfen zusammenstehen) und es herrscht Masken-

pflicht. Da wir alle Teilnehmenden registrieren müssen, möchten wir darum bitten, dass Gottesdienstbesucher möglichst frühzeitig kommen und sich so ohne Stau und Gedränge eintragen können. Dies gilt generell auch für alle anderen Gottesdienste.

25. Dezember (1. Weihnachtstag):

9:30 Uhr in der Kirche in Feldberg

10:30 Uhr in der Kirche in Niedereggenen

26. Dezember (2. Weihnachtstag):

Wir wandern wieder von unseren drei Kirchen aus mit Fackeln gemeinsam zum Steinenkreuzle, wo ein kurzer Gottesdienst im Freien abgehalten wird. Anschließend geht es - ebenfalls im Fackelschein wieder zurück zum Wohnort.

Der Treffpunkt an allen drei Kirchen ist jeweils um 18:00 Uhr. Dort werden dann auch die Fackeln für den Sternmarsch ausgegeben. Bitte kommen Sie wegen der notwendigen Registrierung rechtzeitig.

31. Dezember (Silvester):

An Silvester wird kein klassischer Gottesdienst in unseren Kirchen gefeiert. Die Kirche in Niedereggenen ist aber von **18 bis 19:00 Uhr** geöffnet. In dieser Zeit wird Pfarrer Otterbach anwesend sein und es besteht die Möglichkeit sich für das neue Jahr von ihm ganz persönlich und individuell segnen zu lassen. Wer möchte kann diese Stunde auch als Zeit der Stille und die Kirche als Raum der Besinnung nutzen. Innerhalb dieser Öffnungszeit kann man kommen und gehen wann man möchte.

2. Januar (1. Gottesdienst im neuen Jahr):

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Obereggenen - diesen Gottesdienst hält Frau Rosalowsky

9. Januar (2. Gottesdienst im neuen Jahr):

10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Feldberg - diesen Gottesdienst hält Frau Willin

AUS DEN SCHULEN



Volkshochschule Markgräflerland/ Jugendkunstschule Markgräflerland

Gerbergasse 8, 79379 Müllheim,

Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499

E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,

Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

Bürozeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

**Die VHS-Geschäftsstelle ist in den
Weihnachtsferien vom 23.12.2021 -
07.01.2022 geschlossen.**

**Frohe Weihnachten und alles Gute für
das neue Jahr wünscht Ihnen**



Neujahrscollage 2022

Packen Sie Ihre Wünsche, Träume und guten Vorsätze für das Neue Jahr in eine lebhaft, farbenfrohe Collage, die Sie durch das ganze Jahr begleitet und an Ihre Vorhaben erinnert.

08.01.2022, 10.00 – 16.00 Uhr, Müllheim

Online: Rückenyooga - Für Anfänger*innen und Fortgeschrittene

Wer kennt das nicht? Nach einem langen Tag schmerzt der ganze Rücken. Auch die Schultern und der Nacken machen sich bemerkbar. Durch gezielte Yoga-Übungen (Asanas) lösen wir Verspannungen im Rücken, stärken die Muskulatur und beugen Beschwerden vor.

10.01.22, 18:30 - 19:45 Uhr, 5x, Online, bequem bei Ihnen Zuhause.

Handykurs für Einsteiger

In diesem Grundkurs lernen Sie grundlegende Funktionsweisen eines Smartphones wie die Bedienung und verschiedene Einstellungen. Selbstverständlich schauen wir uns Abläufe an, wie man Anrufe annimmt und tätigt oder Telefonnummern abspeichert. Die Inhalte richten sich weiterhin an die Ansprüche und Nutzungswünsche der Teilnehmenden. Themen können sein: WhatsApp, Fotos aufnehmen und versenden, E-Mail, Navigation, Onlinebestellungen oder Fahr-

kartenkauf.

11.01., 15.30 – 17.00 Uhr, Müllheim, 7x

Keine Angst vor dem Computer

Der Kurs gibt eine systematische und praxisbezogene Einführung in langsamem Lern-tempo. Er lässt genügend Raum zum Üben, Wiederholen und Nachfragen. Inhalte sind: Grundlegende Arbeitstechniken und Funktionsweise eines PCs, Bedienung und Anwendung, Einführung in die Textverarbeitung mit Word und erste Einblicke in die Welt von Internet und E-Mail.

11.01., 17.30 – 19.30, Müllheim, 8x

Nähkurs Upcycling

In jedem Kleiderschrank finden sich Schätzchen, die entweder im Stil oder Größe nicht mehr passen. Die Kursteilnehmenden bringen ihre Kleidungsstücke mit und im Kurs erarbeiten wir zusammen Ideen, wie man die Stücke wieder aufpimpen bzw. tragbar machen kann. Nachhaltig und kreativ können getragene Sachen ein neues Leben bekommen. Bitte mitbringen: Nähmaschine, Schere, Maßband, Faden und Nadeln usw. Nähkenntnisse sind erforderlich.

11.01., 18.00 – 21.00 Uhr, Müllheim, 5x

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

AUS DEN VEREINEN

Musikverein Schliengen



Frohe Weihnachten!

Der Musikverein Schliengen wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie besinnliche Tage! Alles Gute für das neue Jahr 2022, vor allem Gesundheit, Glück und Zuversicht! Mögen im kommenden Jahr wieder mehr Konzerte und Begegnungen stattfinden können.

Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die uns im letzten Jahr unterstützt haben.

Ihr Musikverein Schliengen 1888 e. V.



Dorfmusikanten Schliengen

Leider mussten die Dorfmusikanten in diesem Jahr auf Grund der aktuellen Corona-Situation

auf viele schöne und gemütliche Auftritte verzichten, was allen Musikern doch sehr zu Herzen ging.

Voller Optimismus sieht man daher dem kommenden Jahr entgegen.

Die Dorfmusikanten wünschen auf diesem Wege allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden der böhmisch-bayrischen Blasmusik ein ruhiges und besinnliches

Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2022.

Bleiben oder werden Sie schnell wieder gesund,

Ihre Dorfmusikanten Schliengen



Landfrauen Schliengen



Liebe Landfrauen Schliengen,

wir wünschen Euch und Euren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr.

Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, zusammenzuhalten und füreinander da zu sein. Wir hoffen, dass wir im kommenden Jahr wieder ein lebendiges Vereinsleben führen können und wieder zahlreiche Unternehmungen und schöne Momente miteinander verbringen können.

In diesem Sinne alles Gute und bleibt gesund.

Brigitte Bächle und das Vorstandsteam



SV Liel- Niedereggenen



Weihnachtszeit
Zeit innezuhalten und das vergangene Jahr
Revue passieren zu lassen.
Zeit, um Kraft für Neues zu schöpfen.
Zeit, um nach vorne zu schauen.
Zeit, um DANKE zu sagen.

In diesem Sinne möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen sowie die angenehme Zusammenarbeit bedanken und wünschen euch allen von Herzen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

An dieser Stelle bedankt sich der SV Liel-Niedereggenen herzlich bei allen Ehrenämtern, ohne deren Mitwirkung und Einsatz ein reibungsloser Ablauf des Sportbetriebs nicht möglich gewesen wäre.

Wir bedanken uns außerdem bei allen Passivmitgliedern, Zuschauern und Gönnern des Sportvereins für die tolle Unterstützung. Wir wünschen alle Jugend- und Aktivspielern eine erholsame Winterpause.

Außerdem möchten wir uns erneut für die überwältigende Resonanz auf unseren Pizzaverkauf letztes Wochenende bedanken – wir wurden quasi überrannt und werden das definitiv wiederholen. Danke!

Die Vorstandschaft wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2022.

Riedmatteschlurbi Liel



ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

*Wir trauern um unseren Firmengründer
und Seniorchef*

Peter Mocník sen.

*Er hat den Lackierbetrieb Mocník GmbH
gemeinsam mit seiner Ehefrau im Mai 1968 gegründet.*

*Mit unermüdlichem, persönlichen Einsatz,
Zielstrebigkeit und Sachverstand hat er die Firma
zum Erfolg geführt.*

*Durch Krankheit musste er sich in den 1990 zurück-
ziehen und die Leitung seinem Sohn übergeben.
Er stand aber jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und
war auch weiterhin immer präsent in der Werkstatt.*

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitarbeiter der Firma Peter Mocník GmbH

Haushälfte in Auggen zu vermieten

Erstbezug, ca. 110 qm, 4 ZKB, Terrasse, Garten, Abstellplätze
mietobjekt.auggen@gmail.com

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



Suchen Rebflächen zum Kauf, auch schwierige Steilhanglagen.

Bitte kontaktieren Sie uns unter:

Frau Larissa Gehrman, Tel.: 0172 53 78 292 oder
E-Mail: larissa.gehrmann@auterroir.com

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung.
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte** Behandlungsmethoden
- Physiotherapeutische Behandlungen
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

Meine Vorträge finden statt am

am Donnerstag, 13. Januar 2022

Die **ÜBERSÄUERUNG** des Körpers

- Nährboden aller Erkrankungen

Die „hauseigene“ Abwehr aufbauen und stärken

und am Donnerstag, den 27. Januar 2022

Wenn Magen und Darm Probleme bereiten

Die „hauseigene“ Abwehr aufbauen und stärken

Coronaschutzimpfungen nach Terminvereinbarung

Wir wünschen allen unseren
Kunden und Freunden ein
frohes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch
und alles Gute im
neuen Jahr!

Alexandra und Vanessa



Damen und Herren Friseursalon

Burgunderstraße 14

79418 Schliengen

Telefon 07635/8276382

Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage:

Wir haben vom 24.12.2021 bis 10.01.2022 Betriebsferien.

Ab Dienstag 11.01.2022 sind wir zu den üblichen
Öffnungszeiten **wieder für Sie da.**



bad bellingen
im markgräflerland

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n)
**Elektroinstallateur oder einen
Elektriker Energie- und Gebäudetechnik**
(m/w/d) in Vollzeit

Ihre Aufgaben:

- Einbau und Inbetriebnahme sowie Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der technischen Anlagen; auch in bäderspezifischen Bereichen wie z.B. Sauna, Umkleiden, Dampfbad usw.
- Mess- und Regeltechnik für die Wasseraufbereitung
- BGVA 3-Messungen, FI-Messungen
- wechselnde Rufbereitschaft abends und am Wochenende

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung als Elektroinstallateur oder Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik
- vorzugsweise Berufserfahrung in der Gebäudetechnik/Haustechnik
- selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Führerschein Klasse B erforderlich
- teamfähig, leistungsbereit und engagiert

Wir bieten:

- sorgfältige Einarbeitung und abwechslungsreiche Aufgaben
- betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- attraktive Bezahlung mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Weitere Informationen unter www.bad-bellingen.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit dem möglichen Eintrittstermin und Ihren Gehaltsvorstellungen an: michaela.vos@bad-bellingen.de

Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH • Badstraße 14 • 79415 Bad Bellingen

www.natürlichfrühstück.de

Natürlich Frühstück

Morgens frisch geliefert

*Frohe Weihnachten
und ein schönes neues Jahr*



Kröber-Schwab GmbH
wünscht Frohe Weihnachten
HEIZÖL DIESEL
Ihr Lieferant aus Steinen
Tel. 07627 - 92 46 25

Kröber-Schwab GmbH



Immobilienverkauf?

Gerne unterstütze ich Sie.
Tel: **0179 - 975 21 15**
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



Ihre Immobilienexperten in der Region für
alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilien-
bewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf
Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de



...wünscht Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund.



Praxis für Paar- und Familientherapie in Buggingen

- für Selbstzahler -

Marita Riedlin-Fochler - Dipl. Heilpädagogin

Tel. 07631-4221 • www.paar-familien-therapie-buggingen.de

Treppenlifte-Plattformlifte-Hebebühnen



☎ 07672-327 316

www.es-liftsysteme.de

ES LIFTSYSTEME Mit uns geht es wieder aufwärts



Friederike Zachert Bestattungsdienst

- Einfühlsame Begleitung
- Tag und Nacht für Sie erreichbar
- Hausbesuche
- Liebevolle Trauerreden
- Langjährige Berufserfahrung

www.zachert-bestattungsdienst.de

Kaiserstraße 10, 79410 Badenweiler, **Telefon: 07632 - 828 6320**

Praxis für Kosmetik und Fußpflege

Tel. 0152 541 62 704

I. Schamberger - Hebelstr. 33 - 79379 Müllheim



Liebe Kunden, Freunde und Bekannte,

Ein herzliches Dankeschön für Ihr Vertrauen und Ihre vielen Empfehlungen!



Stephan Kuttler

Immo Hyp 3Ländereck

Immobilien – Wertermittlungen – Finanzierungen

Expertenwissen aus einer Hand:

- Immobilien – Wertermittlung
- Immobilien – Verkauf
- Immobilien – Finanzierung

Zuverlässig und ehrlich!

Stephan Kuttler

Diplom Sachverständiger (DIA)

Zertifizierter Immobiliengutachter (DIAZert LS)

Finanzierungsberater (Bankkaufmann)

Im Hofacker 8
79585 Steinen



www.IH3L.de
0176 / 531 01 837
st.kuttler@IH3L.de

Wir wünschen Ihnen Allen erholsame und besinnliche Feiertage sowie ein gesundes neues Jahr!



■ SCHLOSS BÜRGELN

Winteröffnungszeiten auf Schloss Bürgeln

Ab 15. November 2021 finden die Schlossführungen am Samstag und Sonntag jeweils um 14, 15 und 16 Uhr statt.

Witterungsbedingte Änderungen müssen wir uns vorbehalten.

Im Januar 2022 bleibt das Schloss für Besichtigungen komplett geschlossen.

Infos zu Konzerten, Sonderführungen etc. finden Sie unter: www.schlossbuergeln.de. Die Schlossverwaltung erreichen Sie Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer 07626 237 oder per E-Mail: direktion@schlossbuergeln.de

Das Schloss-Stübli unter Leitung von Familie Bruneau hat ab 18. November 2021 folgende Öffnungszeiten:

Donnerstag und Freitag von 16:00 Uhr bis 19:30 Uhr warme Küche.

Samstag und Sonntag von 11:30 Uhr bis 19:30 Uhr warme Küche.

In der Zeit vom 01.01.2022 bis 16.02.2022 hat das Restaurant Betriebsferien.

Telefonisch erreichen Sie das Schloss-Stübli unter 07626 293 oder per Mail info@schloss-stuebli.de

■ Ausstellung „Triebwerke“ von Marco Schuler im Weingut Lämmlin-Schindler in Mauchen

Die Werke von Marco Schuler sind in öffentlichen Sammlungen wie Staatsgalerie, Stuttgart, Lenbachhaus, München, Pinakothek der Moderne, München, Städtische Galerie Villingen-Schwenningen oder dem Zeppelinmuseum, Friedrichshafen, zu sehen. Nun auch in Mauchen, wo Schuler seit 13 Jahren lebt.

Im Weingut ist ein kleiner Einblick in das vielfältige Werk Schulers zu sehen und können zu den Öffnungszeiten des Weingutes besichtigt werden.

Infos unter weingut@laemmlin-schindler.de oder Tel. 07635 440.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Blutspende des Deutschen Rotes Kreuzes:

**=> Donnerstag, 30. Dezember 2021,
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr,
im Bürger- und Gästehaus, Nidauer
Platz 1, in Schliengen.**

Zur Sicherheit der Spender muss im Vorfeld ein Termin reserviert werden.

Hier geht es zur Terminreservierung:
<https://terminreservierung.blutspende.de>



IMPRESSUM:

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Schliengen erscheint wöchentlich donnerstags und kann für 22,20 € Bezugspreis pro Jahr im Verlag abonniert werden.

HERAUSGEBER: Bürgermeisteramt Schliengen

VERANTWORTLICH FÜR DEN REDAKTIONELLEN TEIL:

Bürgermeister Dr. Christian Renkert oder die/der von ihm Beauftragte

VERANTWORTLICH FÜR DIE FRAKTIONSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

VERANTWORTLICH FÜR DIE KIRCHEN- & VEREINSMITTEILUNGEN:

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,
anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de
Bezugspreis: 23, 30 Euro



PRIMO
Verlag | Druck | Service



Ihre Weihnachts-
grußanzeige
im Heimatblatt

...



SCHLIENGEN

Fröhliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2022

Was war das für ein verrücktes Jahr. Corona hat vieles auf den Kopf gestellt. Hat uns aber auch gezeigt, dass die Krise uns noch stärker macht. Mit gemeinsamer Kraft haben wir alle Herausforderungen gemeistert und das Beste aus der Situation herausgeholt.

Nun ist wieder die stille Zeit gekommen, in der wir alle einmal innehalten und uns auf das Wesentliche besinnen. Dazu zählen für uns auch verlässliche Partnerschaften. Wir schätzen uns glücklich, dass Sie auch in diesem Jahr wieder fest an unserer Seite standen. **DANKESCHÖN.**

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir erholsame Feiertage, ein glückliches 2022 und ganz viel Gesundheit.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames 2022.

Ihr **PRIMO**VERLAG



PRIMO
Verlag | Druck | Service

Weihnachtszeit –
Zeit, innezuhalten und das vergangene
Jahr mit all seinen Höhen und Tiefen
Revue passieren zu lassen.

Weihnachtszeit –
Zeit, um all das Alte loszulassen und dem
neuen Jahr mit Hoffnung und Freude
entgegenzutreten.

Weihnachtszeit –
Zeit für unsere besten Wünsche für Sie
Besinnlichkeit, Ruhe und Herzlichkeit.



Wir wünschen allen unseren
Kunden und Freunden ein
frohes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch
und alles Gute im
neuen Jahr!

Alexandra und Vanessa

Damen und Herren Friseursalon
Burgunderstraße 14
79418 Schliengen
Telefon 07635/8276382

Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage:
Wir haben vom 24.12.2021 bis 10.01.2022 Betriebsferien.
Ab Dienstag 11.01.2022 sind wir zu den üblichen
Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses frohe Weihnacht
und viel Glück im neuen Jahr.

AUTOHAUS ROLL
AUGGEN

Erzweg 10 an der B3 | Tel. 07631 / 48 84 www.autohaus-roll.de

Unsere Öffnungszeiten in Auggen und
Schliengen über die Feiertage:

Tankstelle 24.12. von 6.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
Tankstelle 31.12. von 6.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
Tankstelle Schliengen: 01.01.2022
von 11.00 bis 16.00 geöffnet
Tankstelle Auggen: 01.01.2022 geschlossen

Ansonsten sind wir wie gewohnt für Sie da.

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

Wir sagen Danke,
für das Vertrauen
im nicht ganz einfachen Jahr 2021
und wünschen allen eine
schöne und besinnliche Weihnachtszeit

&

viel Gesundheit und Glück
im neuen Jahr

Mocnik
Lack · Karosserie · Design

**Unfall · Hagelschaden · Versicherungsabwicklung
Ersatzfahrzeuge & Reifenservice**

79424 Auggen · Am Bahnhof
Tel. 07631 / 33 71 · info@mocnik.de · www.mocnik.de

Am Ende des Jahres
danken wir für Ihr Vertrauen.
Wir wünschen frohe Festtage
und ein gutes neues Jahr.

Haar-Pflege-Salon
«Bärbel»

Altlinger Straße 5, 79418 Schliengen
B. Finkenzeller, Telefon 0 76 35 / 98 66



© PRIMO



Allen Kunden und Freunden
unseres Hauses frohe Weihnacht
und viel Glück im neuen Jahr.

Familien Kammerer und Mitarbeiter



www.kammerer-bau.de

Beim Breitenstein 15, 79588 Efringen-Kirchen, Tel. 0 76 28/91 91 01

© PRIMO



VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

Foto: plainpicture/Pontus Charleville

Siedlungswerk

Frohe
Weihnachten

Liebe Kunden, Mieter und Partner,
vielen Dank für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.

Siedlungswerk GmbH
Geschäftsstelle Freiburg

Rieselfeldallee 1
79111 Freiburg

bgsfr@siedlungswerk.de
www.siedlungswerk.de

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr

VIELEN DANK FÜR IHRE TREUE
UND IHR VERTRAUEN

www.mueller-haustechnik-gmbh.de

müller^{marc}
haustechnik

AUGGEN • KLEINMATTWEG 34 • 07631-2159



Frohe Weihnachten
und ein herzliches Dankeschön
allen meinen Kunden!

Wir freuen uns wieder auf Sie
im Jahr
2022



**Malergeschäft
Zimmermann**

Albert Schweitzer Str. 1b, 79418 Schliengen

Wir wünschen unseren Kunden
schöne Weihnachten und
einen Guten Rutsch
ins neue Jahr.



Haarkult
TAMARA GIESEL




Eine wundervolle Weihnachtszeit
Wir danken Ihnen für Ihre Treue in diesem unvergesslichem Jahr!
Bleiben Sie und Ihre Liebsten gesund.

Optik Brüstle
Brillen & Kontaktlinsen



Frohe Weihnachten!

Liebe Kunden,

Wir wünschen Ihnen ein frohes **Weihnachtsfest** und einen **guten Rutsch** ins Neue Jahr!
Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Ihr HÜGEL-Team

Wir machen **Winterpause ab dem 23.12.2021**

- > Den **Hügel Gartenbau** erreichen Sie wieder **ab dem 10.01.2022**.
- > Unser **GartenCenter** und das **Café** sind **ab dem 21.02.2022** wieder für Sie da.

Mühlenstraße 1, Rümmingen | Mo – Sa, 9 – 18 Uhr
www.huegel-gartenbau.de



Herzlichen Dank
für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen
im vergangenen Jahr.

Wir wünschen all unseren Kunden und Bekannten
*ein fröhliches Weihnachtsfest
und ein glückliches Jahr 2021.*

**Markus
Rufer** **KFZ-Meisterbetrieb**
Am Hagschutz 4
79418 Schliengen-
Niedereggenen



Unseren verehrten
Kunden wünschen wir
ein **gesegnetes
Weihnachtsfest** und
ein **glückliches
neues Jahr.**

Blüte & Blatt
GÄRTNEREI Krafft-Franken FLORISTIK

79424 Auggen | Schmiedestr. 23
Tel. 07631 / 26 17
www.krafft-franken.de

Wir wünschen allen
frohe Weihnachten und
bleiben Sie weiterhin
gesund im
Jahr 2022.




SEITER
Immobilien
- seit 1971 -

www.seiter-immobilien.de - Hauptstraße 27, 79400 Kandern,
Tel: 07626/438, Mail: info@seiter-immobilien.de

Man muss aufwärts blicken,
um die Sterne zu sehen.

— Unbekannt —

*Frohe Weihnachten
und ein gutes neues Jahr
verbunden mit dem Dank für das
erwiesene Vertrauen.*



die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern
Tel.: 07626-9745454

**Bau-
Allround e. H.**

Klaus Zimmermann

- Hoch- / Tiefbau • Minibaggerbetrieb
- Kundenmaurer • Garten- und Pflasterarbeiten

**Wir unterstützen Ihre
Eigenleistungen am Bau**

**Mit neuen Zielen
ins Neue Jahr 2022
begleiten Sie uns dabei. Für Ihr
bisheriges Vertrauen bedanken
wir uns recht herzlich.**

Eggenerstraße 9A • 79418 Schliengen-Liel
Tel 07635 3335 • Email bau-allround@gmx.de



Oberle eG | Malergeschäft
Farbenverkauf

Maler- u. Lackierarbeiten & Gerüstbau
Raumgestaltung & Fassadengestaltung

Ihr Maler seit 1981

*Frohe Weihnachten und
ein gutes neues Jahr*

wünscht Ihnen ihr Malerteam vor Ort

Tel.: 07824/66585 | Fax. 07824/66586
Wolfweg 33 | 77963 Schwanau
info@maler-oberle.de | www.maler-oberle.de



Wir wünschen unseren
Gästen ein frohes
Weihnachtsfest und
ein gesundes,
glückliches 2022.

Familie Ingo Mayer
Gasthaus Krone, Schliengen
Tel. 07635/477

**FROHE
WEIHNACHTEN**

Die besten Wünsche zum
Weihnachtsfest und Jahreswechsel.
Ein herzliches Dankeschön
für Ihr Vertrauen.



**Lektro
Mayer**
Fachlich und
Kompetent Meisterbetrieb

Andreas Mayer
Eisenbahnstr. 56
Schliengen

Frohe Weihnachten

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr.
Wir wünschen all unseren Kunden, Freunden und Bekannten
ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2022.

SEIT 120 JAHREN

SPRICH
MALER

Familien
Fritz & Boris Sprich
mit Mitarbeitern



Wir wünschen all unseren Gästen,
Freunden, Bekannten und Partnern
ein besinnliches Weihnachtsfest und
ein gutes gesundes 2022.
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung in
diesem besonderen Jahr.
Ihre Familie Rabold und das gesamte Team
vom
**LANDHOTEL
GRAF**
Restaurant & Hotel
Kreuzweg 6, 79418 Obereggenen

Frohe
Weihnachten

und ein gutes neues Jahr 2022
wünschen

Ralf Gebhardt
Praxis für Zahnmedizin
und Mitarbeiter

Glühwein selber machen - so geht's

Zubereiten
15 Min.

4 Becher

ZUTATEN

3 Kapseln Kardamom 10 Gewürznelken
2 Stangen Zimt 70 g Zucker
1 Bio-Orange 750 ml Rotwein (z.B. Spätburgunder)
Optional: Orangenscheiben als Einlage

ZUBEREITUNG

① Kardamomkapseln andrücken und mit Gewürznelken, Zimt und Zucker in einen Topf geben. Schale der Orange abreiben und in den Topf geben. Orange auspressen und den Saft zu den restlichen Zutaten in den Topf gießen.

② Alle Zutaten mit Rotwein übergießen und langsam erwärmen. Bildet der Wein einen leichten Schaum an der Oberfläche, ist die Temperatur ideal. Glühwein mit geschlossenem Deckel ca. 1 Stunde bei geringer Hitzezufuhr ziehen lassen.

③ Heißes Glühwein durch ein feines Sieb gießen, in Tassen füllen und nach Belieben mit Orangenscheiben servieren.

Prost!

Strohmaier-Beton

Kies- und Betonwerke
Zollstraße 102
D-79395 Neuenburg-Grißheim

Tel.: 07634 / 5110-0
Fax: 07634 / 5110-90
www.beton-strohmaier.de



*Frohe Weihnachten und ein gutes
neues Jahr.*

*Herzlichen Dank für Ihr
Vertrauen im vergangenen Jahr.*



Die besten Wünsche
zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel.
Ein herzliches Dankeschön
für Ihr Vertrauen.

Richard Schopferer

Siedlung am Holz 2
79400 Riedlingen

Fröhliche Weihnachten und ein herzliches
Dankeschön für Ihr entgegengebrachtes
Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr 2022
wünscht Ihnen das Team der

Zimmerei Forsthuber

Malsburg • Talstraße 6



*Vielen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.
Mit unserer Erfahrung stehen wir Ihnen auch im neuen Jahr 2022 zur Verfügung.*



Jürgen Keim

Zimmermeister/Fachwirt
f. Holzbautechnik

Schulstr. 1
79418 Schliengen-Niedereggenen

Tel. 0 76 35 / 82 26 33

Fax 0 76 35 / 82 26 34

Mobil-Tel.: 01 71/1 77 09 17

www.holzbau-keim.de

Frohe Weihnachten

Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit.

MATER
Landmaschinen

Inh. Hubert Pfundstein mit Belegschaft
Gutedelstraße 28 • 79418 Schliengen • T 07635/27 27



ALL UNSEREN KUNDEN UND FREUNDEN
UNSERES HAUSES FROHE WEIHNACHT
UND EIN GESUNDES NEUES JAHR.

ZE zuberer
elektrotechnik

Beratung | Planung | Ausführung

Schallsingen 41 | 79418 Schliengen
Telefon 07635/824797
info@zuberer-elektrotechnik.de



ARNOLD

Fachbetrieb für Haustechnik GmbH & Co. KG

Unseren verehrten Kunden
wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes,
erfolgreiches Jahr 2022!

ARNOLD Fachbetrieb für Haustechnik GmbH & Co. KG
Bergwerkstraße 2 | 79400 Kandern
Telefon: +49 (0)7626 - 97 29 0
info@arnold-haustechnik.de | www.arnold-haustechnik.de

Frohe Weihnachten
und ein gutes, gesundes neues Jahr.

**Familie Zimmermann
und Mitarbeiter**

ZIMA-BAU
BODO ZIMMERMANN - BAUUNTERNEHMUNG

VIELEN DANK FÜR IHR VERTRAUEN.

50 Jahre SEITER-Immobilien - Kandern

Vertrauen Sie uns Ihre Immobilie an
und buchen Sie unser „Sorglos-Paket“
für den bestmöglichen Verkauf Ihrer Immobilie.

Mir sind do deheim un chänne Land un Lütt!
Kaja Wohlschlegel + Helmuth Seiter

Seiter - Immobilien IVD

Hauptstr. 27 • 79400 Kandern • Tel. 07626-438
info@seiter-immobilien.de • www.seiter-immobilien.de

Frohe Weihnachten und guten Rutsch !

Wir wünschen allen frohe
Weihnachten und ein gesundes,
erfolgreiches neues Jahr.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch
Danke sagen und freuen uns auf eine
weitere gute Zusammenarbeit in 2022.

SCHILLINGER
STEUERN • RECHT • WIRTSCHAFT

Hofackerstraße 92 | 79110 Freiburg
Hauptstraße 49 | 79424 Auggen
www.steuer-schillinger.de



Schreinerei • Fensterbau

Türen • Fenster • Einbruchschutz • Jalousien • Rolläden • Markisen
Gutedelstr. 9 • 79418 Schliengen • Telefon 07635 - 462

Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2022. Vielen Dank für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

PRIMO



JOHANNES ABEL

STEINMETZ RESTAURATOR BILDHAUER

Allen Kunden, Freunden und Geschäftspartnern wünschen wir frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

Kleinmattweg 16 | Auggen | Tel. 07631/170897

www.abel-stein.de

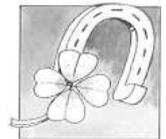
Frohe Weihnachten und ein glückliches und gesundes neues Jahr !



Krankengymnastikpraxis

Sabine Schüller
Breisacher Straße 14
79395 Neuenburg
Tel. 0 76 31 - 7 44 22

Physiotherapie
Manuelle Therapie
Cranio Sacral Therapie
Manuelle Lymphdrainage



FROHE WEIHNACHTEN UND EIN GESUNDES NEUES JAHR

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, die ruhige Jahreszeit beginnt, was uns einmal mehr dazu bringt, Danke zu sagen.

Danke an unsere Kunden, für das entgegengebrachte Vertrauen.

Danke an unsere Geschäftspartner, für die gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen besinnliche Stunden in der Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr, voller Gesundheit und Glück, verbunden mit Erfolg und Zeit für Sie selbst und für Ihre Familien.

IHR BAUGESCHÄFT MUNZ
Alfred Munz mit Belegschaft



WIR BAUEN NUR MIT REGIONALEN HANDWERKSFIRMEN!

info@munz-bau.de

www.munz-bau.de

07626 59 441

Lettenweg 35, 79400 Kandern

MUNZ
BAUGESCHÄFT

SCHLÜSSELFERTIG | GENERALUNTERNEHMER | BAUTRÄGER

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen im vergangenen Jahr, fröhliche Weihnachten und ein erfolgreiches 2022.

GÜNTER SIEGWALD / BGV-Servicebüro

Hauptstr. 51 / 79424 Auggen / www.bgv.de

BGV
BADISCHE VERSICHERUNGEN



Tierarztpraxis Schliengen

Die Tierarztpraxis Katja Maier bedankt sich bei Ihnen für Ihr Vertrauen und wünscht Ihnen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Alte Straße 14 / 79418 Schliengen
Termine nach Vereinbarung: 07635-8272999
www.tierarztpraxis-schliengen.de

Frohe Weihnachtsfeiertage
und ein glückliches Neues Jahr
wünschen Ihnen



Apotheker Hartmut Heidl
und Ihr Apothekenteam aus der

Fohmann'schen Apotheke
in Schliengen

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit,
fröhliche Weihnachten und ein
gutes, gesundes neues Jahr.



Elektro
Bächlin



Bamlacher Straße 6 OT Rheinweiler
79415 Bad Bellingen 2 Telefon 0 76 35 /5 43

Graf & Sohn
Elemente für Ihr Haus



Wir wünschen frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2022.

Vom 24.12.2021 bis einschl. 07.01.2022
ist unser Betrieb geschlossen.

Ab dem 10.01.2022 sind wir wieder für Sie da.

Danke für Ihr
Vertrauen.

Wir wünschen Ihnen ein
frohes und glückliches
Weihnachtsfest.



Renault und Dacia Partner
Reparatur und Service aller Fabrikate
LÖRRACH Tel. 07621-705290



Hausarztzentrum Schliengen

Unser Team wünscht Ihnen am Ende dieses ungewöhnlichen Jahres
Tage der Herzenswärme, Ruhe und Besinnlichkeit
sowie Glück und Gesundheit für das Jahr 2022.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Tel. 07635 - 23 32

Montag bis Freitag, 7.30 - 13.00 Uhr, 15.30 - 18.00 Uhr (nach Termin)

Praxisinhaber: Jürgen Muthmann, Facharzt für Allgemeinmedizin
Freiburger Str. 17, 79418 Schliengen, an der B3, barrierefreie Praxisräume
praxis@hausarztzentrum-schliengen.de, www.hausarztzentrum-schliengen.de

